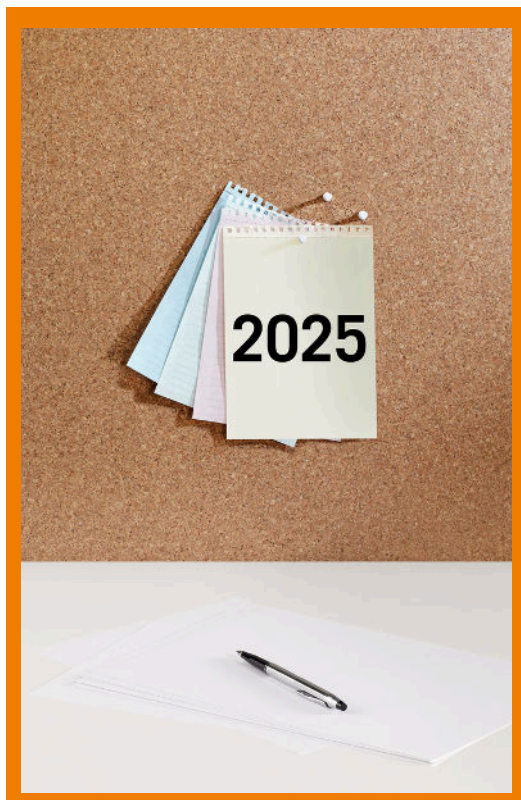


INFORMATIONEN RUND UMS THEMA LOHN & GEHALT FÜR DEN JAHRESWECHSEL 2025

DEINE STEUERFÜCHSE AUS KIEL



1. Gesetzlicher Mindestlohn

Sollte Dein Unternehmen nicht an einen Tarifvertrag (ggf. durch Allgemeinverbindlichkeitserklärung) angebunden sein, gilt ab 01.01.2025 ein gesetzlicher Mindestlohn in Höhe von 12,82 €. Gleichzeitig wird die Minijob-Grenze auf 556,00 € angehoben. Der Übergangsbereich wird ab 01.01.2025 auf ein Entgelt von 556,01 € - 2.000,00 € angepasst.

Mindestlohn für Auszubildende

Auch die Mindestvergütung steigt laut dem Berufsausbildungsgesetz für Auszubildende ab dem 01.01.2025 an.

1. Lehrjahr monatlich 682,00 € (vorher 649,00 €)
2. Lehrjahr monatlich 805,00 € (vorher 766,00 €)
3. Lehrjahr monatlich 921,00 € (vorher 876,00 €)
4. Lehrjahr monatlich 955,00 € (vorher 909,00 €)

Deine Rückmeldung zu den Anpassungen der Stundenlöhne bzw. Gehälter benötigt Deine Ansprechperson in der Lohnbuchhaltung bis spätestens 10.01.2025.

2. Sachbezugswerte für Mahlzeitengestellung/Unterkunft

Sachbezug Mahlzeiten voraussichtlich:

- Frühstück: 2,30 € kalendertäglich und 69,00 € monatlich
- Mittag- und Abendessen: je 4,40 € kalendertäglich und 132,00 € monatlich
- Vollverpflegung: 11,10 € kalendertäglich und 333,00 € monatlich

Sachbezug Unterkunft (volljährige AN) voraussichtlich:

- Belegung 1 AN: 9,40 € kalendertäglich / 282,00 € monatlich
- Belegung 2 AN: 5,64 € kalendertäglich / 169,20 € monatlich
- Belegung 3 AN: 4,70€ kalendertäglich / 141,00 € monatlich
- Belegung > 3 AN: 3,76 € kalendertäglich / 112,80 € monatlich

3. Verpflegungsmehraufwendungen

Für inländische Verpflegungspauschalen gelten folgende Sätze:

- 14,00 € für den An- und Abreisetage, sowie wenn Arbeitnehmende mehr als 8,00 Stunden von der eigenen Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend sind.
- 28,00 € Verpflegungspauschalen für jeden vollen Kalendertag, an dem Arbeitnehmende von der eigenen Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend sind.

4. Schwerbehindertenanzeige

Dein Unternehmen benötigt eine Erstellung und Übermittlung der Schwerbehindertenanzeige 2024? Gib bitte Deinem Lohnsachbearbeitenden bis spätestens 31.01.2025 eine entsprechende Rückmeldung mit allen dazu nötigen Dokumenten, wie z. B. Schwerbehindertenausweise der Mitarbeitenden, Rechnungen aus 2024 für Leistungen, welche Du von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen bezogen hast.

5. Rechtskreis Ost/West

Der Rechtskreis Ost fällt ab dem 01.01.2025 weg. Ab Januar sind DEÜV Meldungen beispielsweise die Anmeldung eines Mitarbeitenden nicht mehr nach Rechtskreisen (Ost/West) zu unterscheiden. Das Kennzeichen entfällt.

Für die Beitragsnachweise und Übermittlung der Sozialversicherungsbeiträge gilt dieses nicht. Hier wird weiterhin für jeden Rechtskreis ein entsprechender Beitragsnachweis erzeugt und übermittelt.

6. Voraussichtliche Beitragsbemessungsgrenzen und Versicherungspflichtgrenze in der GKV

- BMG in der KV und PV: 66.150,00 € jährlich / 5.512,50 € monatlich
- Versicherungspflichtgrenze in der KV/PV: 73.800,00 € jährlich / 6.150,00 € monatlich
- BMG in der RV und AV: 96.600 € jährlich / 8.050,00 € monatlich

7. Kinderkrankengeld

Auch in 2025 haben Elternteile wie in 2024 Anspruch auf bis zu 15 Tage pro Kalenderjahr je Elternteil. Für Alleinerziehende steigt die Anzahl auf 30 Tage. Bitte beachte hier die vertragliche Regelung in Deinen Arbeitsverträgen, ggf. ist dort bereits ein Anspruch auf bezahlte Freistellung Deiner Arbeitnehmenden verankert.

8. Künstlersozialkasse

Abgabepflichtige Unternehmen sind verpflichtet, die Meldung an die Künstlersozialkasse bis 31.03.2025 für das Vorjahr (2024) durchzuführen. Siehe hierzu unseren [Info-Beitrag vom 13.11.2023](#). 

9. Inflationspauschale

Die zeitliche Befristung vom 26.10.22 - 31.12.2024 zur Auszahlung der steuer- und sozialversicherungsfreien Inflationsausgleichsprämie in Höhe von maximal 3.000,00 € / je Arbeitsverhältnis läuft ab. Wenn Du noch eine entsprechende Unterstützung an Deine Mitarbeitenden auszahlen willst, denke daran, dass die Zahlung bis zum 31.12.2024 dem Mitarbeitenden zugeflossen sein muss. Zahlungen, welche den Mitarbeitenden ab dem 01.01.2025 zugehen, sind voll zu verbeitragen und zu versteuern.



Melde Dich gerne bei weiteren Fragen bei Deinen Lohn-Expert:innen Katrin, Sara & Patrick.